

**Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
über weiterqualifizierende Studien im Themenfeld  
„Ernährungsberatung und -therapie“  
gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG**

**vom 04. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9, des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Zielsetzung**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt weiterqualifizierende Studienangebote der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Themenfeld „Ernährungsberatung und -therapie“ gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG. <sup>2</sup>Ziel ist die Vermittlung wissenschaftlich fundierter beruflicher

Teilqualifikationen mit Anknüpfung an eine berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium.

<sup>3</sup>Die Angebote richten sich an Personen mit beruflicher oder akademischer Vorbildung, unabhängig vom Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung. <sup>4</sup>Die Studienangebote schließen mit einer freiwilligen oder verpflichtenden Prüfung ab und können mit einem Zertifikat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach abgeschlossen werden.

**§ 2**

**Qualifikationsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Teilnahmeberechtigt sind Personen mit

- a) einer begonnenen oder abgeschlossenen Berufsausbildung oder
- b) einem abgeschlossenen Hochschulstudium.

<sup>2</sup>Für einzelne Module können ergänzende Zugangsvoraussetzungen im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>3</sup>Eine Immatrikulation ist nicht erforderlich.

**§ 3**

**Struktur und Durchführung**

<sup>1</sup>Die weiterqualifizierenden Studien bestehen aus thematisch fokussierten Modulen, die einzeln oder kombiniert belegt werden können. <sup>2</sup>Inhalt, Lernziele, Umfang, Prüfungsformen und ECTS-Punkte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert. <sup>3</sup>Die Durchführung der weiterqualifizierenden Studien erfolgt durch die Salut GmbH.

**§ 4**

**Prüfungen und Zertifikate**

<sup>1</sup>Für jedes Modul kann eine Prüfung vorgesehen werden. <sup>2</sup>Die Art der Prüfung, Bewertung und die Vergabe von ECTS-Punkten werden im Modulhandbuch festgelegt. <sup>3</sup>Bei erfolgreicher Prüfung stellt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ein Zertifikat gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 3 mit Angabe der Inhalte, ECTS-Punkte und erreichten Leistungen aus. <sup>4</sup>Auf Wunsch kann für die Teilnahme ohne Prüfung eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 5** **Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung erfolgt gemäß den hochschulinternen Standards für Weiterbildungsangebote.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21. Januar 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 04. Februar 2026.

Ansbach, den 04. Februar 2026

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein  
Präsident

Diese Satzung wurde am 04. Februar 2026 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Februar 2026 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach [www.hs-ansbach.de](http://www.hs-ansbach.de) bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Februar 2026.